

OLYMPISCHER FECHTCLUB BONN e.V.

- überarbeitet und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28.03.2023 -

Präambel:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

§ 1 Name, Sitz

Der Olympische Fechtclub Bonn e.V. (OFCB) hat seinen Sitz in Bonn. Er wurde am 12. November 1949 in Bonn gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des OFCB ist die Förderung des Fechtsports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der OFCB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar die Förderung und Ausübung des Fechtsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufbau und Aufrechterhaltung eines regelmäßigen, geordneten Trainingsbetriebs anhand von Trainingsplänen, durch den Einsatz von Trainer/innen und/oder Übungsleiter/innen, die regelmäßig fachlich weitergebildet werden, sowie durch die Möglichkeit zur Teilnahme an Wettkämpfen. Die Zweckverwirklichung geht einher mit einer Mitgliedschaft des OFCB in einem Dachverband.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandmitgliedschaft

- (1) Der OFC Bonn ist Mitglied
 - a) im Stadtportbund Bonn,
 - b) in den für den Fecht sport zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der OFC Bonn erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Stadtportbundes Bonn und der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über Austritte aus solchen beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der OFCB setzt sich zusammen aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- (3) Für die fördernden Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich um den OFCB besonders verdient gemacht hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft im OFCB gem. § 5 Abs. 1a) und 1b) ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung. Mit Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils aktuellen Fassung an.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft zum vereinbarten Datum.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste, Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des OFCB.
- (2) Der Austritt aus dem OFCB erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des OFCB. Der Austritt kann zum 31. Juli oder 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Wochen erklärt werden.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn diese als unzustellbar zurückkommt. Der Beschluss zur Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand erst nach Ablauf einer vierwöchigen Frist nach Ankündigung der Streichung an das Mitglied. Der Beschluss über die Streichung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, sich grob unsportlich verhält, dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch den Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes und durch sexuell übergriffiges Verhalten schadet. Das Mitglied muss aufgefordert werden, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (5) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, obliegt die Entscheidung über Ausschluss oder Streichung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen (Training) und Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied des OFCB hat das Recht, an der Mitgliederversammlung des OFCB teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied des OFCB mit Vollendung des 16. Lebensjahrs hat das aktive Wahlrecht und das Recht, an Abstimmungen mitzuwirken.
- (4) Jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahrs hat das passive Wahlrecht.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht auf jemanden anders übertragen werden. Für minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können – nach einer Mindestmitgliedschaft von 1 Jahr – die Rechte nach Absatz (1) und (2) von einer/m Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
- (6) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als einen Monat seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem OFCB nicht nachgekommen ist.
- (7) Aktive und fördernde Mitglieder sind verpflichtet Beitrag zu zahlen. Mit der Anmeldung ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei jährlicher Zahlung ist der Beitrag zum 1. Werktag des Jahres fällig, bei halbjährlicher Zahlung jeweils zum 1. Werktag der Monate Januar und Juli. Der Beitrag wird zum Zeitpunkt der Fälligkeit durch SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beitragszahlung per Rechnungszustellung und unmittelbar folgender Überweisung des fälligen Betrages durch das Mitglied erfolgen.
- (8) Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist den Mitgliedern bekannt zu geben und in der Beitragsordnung niederzulegen.
Die Höhe der Umlage darf das Zweifache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- (9) Das Eintrittsgeld und einzelne Mitgliedsbeiträge können aus besonderen Gründen auf schriftlichen Antrag hin ermäßigt werden. Die Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen ist zu befristen. Über Ermäßigungsanträge entscheidet der Vorstand.
- (10) Aktive Mitglieder sind ohne Anspruch auf Vergütung oder Auslagenersatz verpflichtet, für den OFCB Arbeitsstunden zu leisten, wobei für nicht geleistete Arbeitsstunden ein ersatzweiser Geldbetrag zu zahlen ist. Den Umfang der Arbeitsstunden und die Höhe des ersatzweisen Geldbetrages beschließt der Vorstand und berichtet hierüber anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung.
- (11) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem OFCB Änderungen der Bankverbindung für Einzugsverfahren, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen.
- (12) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstandene Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn Beiträge oder anderweitige Zahlungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim OFCB eingegangen sind, befindet sich das jeweilige Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (13) Fällige Beitrags- und sonstige Forderungen können vom OFCB außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (14) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- (15) Mitglieder, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Fechtsports Geld- oder Sachleistungen von Dritten entgegennehmen wollen und hierfür eine Gegenleistung zu erbringen haben, informieren den Vorstand des OFCB hierüber vor einer entsprechenden Vereinbarung. Die Information muss schriftlich erfolgen. Bereits bestehende Verträge sind offenzulegen.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Bei folgenden Verstößen können Strafen verhängt werden:
- Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Interessen des OFCB
 - Nichtbefolgung der Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane
 - Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen, z.B. von Mitgliedsbeiträgen und/oder Umlagen, trotz zweifacher Mahnung
 - ehrenrührige Handlungen und Verstöße gegen Disziplin und Fairness
 - Vereinschädigendes Verhalten
 - Doping, insbesondere Verstöße gegen den NADA- und WADA-Code.
- (3) Folgende Strafen können verhängt werden:
- Verwarnung
 - Verweis
 - Ausschluss aus dem OFCB
- (4) Die Strafen 3 a) bis 3 c) können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Die Bestrafung von Verstößen gegen die Wettkampfbregeln der F.I.E. und des Deutschen Fechter-Bundes e.V. sowie gegen den NADA- und WADA-Code bleiben unberührt.
- (5) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand des OFCB eingeleitet.

Vor der Entscheidung über die Verhängung einer Strafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das betroffene Mitglied mit einer Fristsetzung von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

Hält der Vorstand eine Strafe nach Nr. 3 für erforderlich, entscheidet er durch Beschluss. Dieser ist schriftlich abzufassen, zu begründen und dem betroffenen Mitglied unter Hinweis auf Einspruchsmöglichkeiten zuzusenden.

§ 10 Die Organe des OFCB

Die Organe des OFCB sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich spätestens bis zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Eine Benachrichtigung durch E-Mail an die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse ist zulässig.

- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss zudem einberufen werden, wenn dies von mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind ausschließlich die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung.
Die Versammlungsleitung bestimmt den/die Protokollführer/in.
Der/die Versammlungsleiter/in kann die Leitung der Versammlung einer anderen Person übertragen, sofern die Mitgliederversammlung zustimmt.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Anfechten von Beschlüssen

- (1) Die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Beschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand angefochten wird. Die Anfechtung kann nur binnen eines Monats seit der Beschlussfassung erklärt werden, es sei denn, dass der Beschluss gegen eine Rechtsvorschrift verstößt, auf deren Einhaltung rechtswirksam nicht verzichtet werden kann. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels entscheidend. Die Anfechtungserklärung ist zu begründen.
- (2) Anfechtungsberechtigt ist jedes Mitglied gem. § 5 Abs. 1a) und 1b).

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a) Präsident/in
 - b) Vizepräsident/in Finanzen
 - c) Vizepräsident/in Organisation und Mitgliedschaft
- 2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können weitere Vizepräsidenten/innen vorschlagen.
- 3) In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben über ihre Geschäftsjahre hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

- 4) Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehrere Personen zur Wahl, gilt der/diejenige mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmengleichheit ist eine neue Wahl für diejenigen Personen anzusetzen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben.
- 5) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind.
- 6) Der Vorstand setzt die Höhe des Eintrittsgeldes und der Mitgliedsbeiträge fest und entscheidet über Ermäßigungsanträge (§ 8 Abs. 7, 8).
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in. Der Vorstand ist mit der Anwesenheit von mindestens 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Anwesenheit kann auch digital erfolgen.
- 8) Der OFCB wird i.S. des §26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- 9) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig mit dem Verlust der Mitgliedschaft, durch Rücktritt oder durch Entlassung.
- 10) Zur Wirksamkeit des Rücktritts eines Mitgliedes des Vorstandes genügt die schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Präsidenten/in.
- 11) Der/die Präsident/in kann seinen/ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung wirksam erklären. Zu diesem Zweck kann er/sie eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der verbliebene Vorstand unverzüglich ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet über die Nachfolge für den Rest der Amtsperiode.
- 13) Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung aus dem Amt entlassen werden, wenn es seine Pflichten in grober Weise verletzt oder sich als unfähig zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung erwiesen hat.

§14 Entlastung des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Wahl eines neuen Vorstandes über die Entlastung der Mitglieder des alten Vorstandes. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierbei über eine personenbezogene Entlastung oder eine Gesamtentlastung.
- (2) Durch die Entlastung billigt die Mitgliederversammlung die Geschäftsführung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

§ 15 Wirtschaftsführung

- (1) Der Vorstand soll für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine Jahresrechnung aufstellen. Der Wirtschaftsplan soll zusammen mit der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer/innen und je eine/n Stellvertreter/in. Fällt eine/r oder fallen mehrere der Gewählten aus, kann der Vorstand ersatzweise Vertretungen ernennen.

§ 17 Finanzordnung

Die Mitgliederversammlung soll die Einzelheiten der Wirtschaftsführung und der Rechnungs- und Kassenprüfung in einer Finanzordnung regeln.

§ 18 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, von Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen durch den OFCB erfolgen nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist.
- (2) Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz beachtet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll eine Datenschutzrichtlinie beschließen.

§ 19 Haftungsausschluss

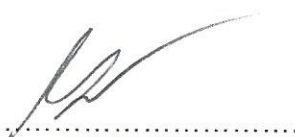
Es gilt § 31 a BGB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Auflösung des OFCB


- (1) Die Auflösung des OFCB kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des OFCB notwendig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des OFCB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.09.2022 beschlossen und in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.03.2023 überarbeitet. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Präsident/in OFCB



Vorstandsmitglied